ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für polymerisiertes Kolophonium und oxydiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C an die Bundesrepublik Deutschland

(66/643/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben vom 28. April 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 2 500 Tonnen zum Zollsatz von 1,7 v.H. für polymerisiertes und oxydiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat polymerisiertes und oxydiertes Kolophonium vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Vertragszollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (1. Vierteljahr)
Verbrauch	8 900	5 400	6 500	4 000	2 600	1 718	
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	8 907	5 441	6 460	3 983	2 599	1 689	254
— den übrigen Mitgliedstaaten	7	0	0	1	0	29	91

Die vorgenannten Kolophoniumarten werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht erzeugt; die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht zur Versorgung der Bundesrepublik Deutschland nicht aus .

Aus den statistischen Angaben der letzten Jahre ist ersichtlich, daß die Bundesrepublik Deutschland die vorgenannten Waren zu mehr als 99 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat; hieraus und aus der Tatsache, daß keine Eigenerzeugung vorhanden ist, folgt, daß die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente hat der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen; insbesondere im Falle des antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht nach der Erhöhung der Zollsätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland für polymerisiertes und oxydiertes Kolophonium betrifft insbesondere den Bedarf der Industrien, die Klebstoff, vor allem Klebestreifen, herstellen, sowie den Bedarf der Industrie, die verhältnismäßig preisniedrige Bodenbeläge sowie bestimmte Lacke und Farben herstellt; bei ihrer jeweiligen Verwendung stehen diese beiden Kolophoniumarten in Wettbewerb mit anderen Stoffen, insbesondere synthetischen Stoffen; die Erzeugung dieser

beiden Kolophoniumarten in der Gemeinschaft reicht zwar gegenwärtig nicht aus, jedoch ist sie insbesondere in Frankreich bei polymerisiertem Kolophonium in voller Entwicklung.

Diese Lage zeigt, daß der antragstellende Mitgliedstaat sich erheblichen Schwierigkeiten gegenübersieht; in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen sicherzustellen, rechtfertigen diese Schwierigkeiten eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Die vorstehenden statistischen Angaben für diese Kolophoniumarten zeigen, daß die Gesamteinfuhren des antragstellenden Mitgliedstaats seit 1963 ständig zurückgehen; die Zahlen für das erste Vierteljahr 1966 bestätigen diesen Rückgang, doch darf bei ihrer Beurteilung nicht vergessen werden, daß die Einfuhren von einem Vierteljahr zum anderen Mengenveränderungen von Einfachen zum Doppelten aufweisen; bei den Einfuhren aus der Gemeinschaft läßt sich immerhin ein sehr erheblicher Anstieg während des ersten Vierteljahres 1966 feststellen; in der Bundesrepublik Deutschland besteht jedoch tatsächlich immer noch ein erheblicher Bedarf an diesen Kolophoniumerzeugnissen, der sich aus den Einfuhren der letzten Jahre nicht ohne weiteres erkennen läßt; auf Grund dieser Sachlage darf angenommen werden, daß die Einfuhren aus dritten Ländern sich auf einem Stand von ungefähr 2 000 Tonnen einpendeln werden; eine Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen, die einen ausreichenden Spielraum für Einfuhren aus der Gemeinschaft läßt, erscheint daher angemessen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem hat der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sowie auf das Erfordernis, eine rationelle Entwicklung der Produktion dieser Grundstoffe in der Gemeinschaft zu sichern, erscheint für polymerisiertes und oxydiertes Kolophonium der Tarifnummr ex 38.08 C eine Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen zum Zollsatz von 2 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Waren in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für die Einfuhr von polymerisiertem Kolophonium und oxydiertem Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern und zur Verwendung in ihrem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 2 000 Tonnen zum Zollsatz von 2 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS